



In eigener Sache:

Sehr geehrte Leser des Q+-Reports,

das Bundesgesundheitsministerium hat in diesem Jahr viel geleistet und einiges Neues auf den Weg gebracht. Wir werden Ihnen die zahlreichen gesetzlichen Änderungen in den Bereichen Gesundheit und Pflege, die ab dem 01. Januar 2020 wirksam werden, in der nächsten Ausgabe, die Mitte Januar erscheinen wird, vorstellen. Insbesondere

hinsichtlich der Pflegeberufe und der Digitalisierung haben sich hier einige Neuerungen ergeben.

Bis dahin wünschen wir Ihnen fröhliche Weihnachtsfeiertage und einen gelungenen Start ins neue Jahr 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Q+-Team

Neues aus der Rechtsprechung

Einwilligung des Patienten bei Vorverlegung einer Operation muss überprüft werden

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 16.01.2019, Az.: 5 U 29/17

Eine Klinik kann verpflichtet sein, zu überprüfen, ob die in einem schwierigen Zeitpunkt abgegebene Einwilligung seitens des Patienten in eine Operation nach wie vor dessen freien Willen entspricht.

Vorliegend hatte sich eine Patientin den Oberschenkelhals gebrochen und nachts in eine Klinik eingeliefert worden. Der von den Ärzten im Aufklärungsgespräch empfohlenen Operation trat sie ausgesprochen skeptisch gegenüber, unterschrieb letztlich aber die Einwilligungserklärung zur Operation am Mittag des Folgetages. Noch in der Nacht beauftragte die Patientin aber ihren Ehemann, am nächsten Vormittag eine Zweitmeinung bei einem anderen Orthopäden einzuholen. Da die Klinik dann die Operation auf den Vormittag vorverlegte, hatte diese Zweitmeinung aber keinerlei Bewandnis mehr.

Rückblickend hätte die Patientin jedenfalls eine konservative Therapie statt einer OP bevorzugt, weshalb sie die Klinik auf 50.000,00 € Schmerzensgeld verklagte.

In dem Prozess wurde ihr nun ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000,00 € wegen dauerhaften Schmerzen im rechten Oberschenkel aufgrund der OP zugesprochen. Grund hierfür war nicht die fehlerfrei verlaufene OP, sondern die im Einzelfall unwirksame Einwilligung der Patientin. Das Gericht führt insofern aus, dass die Aufklärung eines Patienten so rechtzeitig erfolgen müsse, dass dieser eine wohlüberlegte Entscheidung treffen könne. Solange ein Eingriff nicht medizinisch dringlich sei, müsse ein stationär aufgenommenen Patient regelmäßig mindestens einen Tag vor der Operation aufgeklärt werden. Vorliegend war zwar eine Operation spätestens innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall geboten, sie war aber nicht derart notfallmäßig, dass der Patientin eine sofortige Entscheidung ohne jegliche Überlegungsfrist hätte abverlangt werden können.

Das Gericht führt weiter aus, dass schon die Übung des Krankenhauses, den Patienten unmittelbar im Anschluss an

die Aufklärung zur Unterschrift der Einwilligungserklärung zu bewegen, nicht unbedenklich sei. Die Entscheidungsfindung sei aufgrund der großen Fülle von regelmäßig unbekanntem und schwer verständlichen Informationen sowie – wie hier direkt nach einem Unfall – der schwierigen persönlichen Situation des Patienten alles andere als einfach. Eine unter solchen Umständen direkt abgegebene Einwilligung stehe dann unter dem Vorbehalt, dass der Patient in der verbliebenen Zeit die Informationen verarbeitet, dass Für und Wider abwägen und sich gegebenenfalls anders entscheiden könne.

Auch müsse der Patient sich nicht ausdrücklich von einer solchen Erklärung lösen, vielmehr sei es Aufgabe der Ärzte, sich davon zu überzeugen, dass die abgegebene Einwilligung nach wie vor dem Willen des Patienten entspreche. Dies gelte aber nur für die Fälle in denen – wie hier – der Patient keine ausreichende Bedenkzeit für seine Einwilligung gehabt habe. Die Ärzte hätten sich am nächsten Tag erkundigen müssen, ob es bei der nächtlichen OP-Entscheidung der Patientin bleibe.

Unterlassene Basisdiagnostik stellt groben Behandlungsfehler dar

Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 09.04.2019, Az.:1 U 66/18

Ein extrem schmerzgeplagter Patient, der selbst von Beruf Arzt ist, muss dem aufgesuchten behandelnden Arzt nicht selbstständig die eigene Krankengeschichte schildern.

Eine Patientin, die selbst als Frauenärztin niedergelassen war, stellte sich wegen akuter und extremer Kopfschmerzen notfallmäßig in der privatsprechstunde des sie seit Jahren behandelnden Internisten vor. Da dieser verhindert war, übernahm dessen Vertreter die Behandlung. Nach Untersuchung des Kopfes mittels CT, die einen altersgerechten Normalzustand ergab, wurde die Patientin mit dem Verweis auf die Einnahme von Ibuprofen nach Hause entlassen. Im weiteren Verlauf des Tages wurde die Patientin mit Verdacht auf einen Krampfanfall im Gehirn in eine Klinik gebracht, dort wurde ein Hirnvenenverschluss diagnostiziert.

Die anschließende Klage vor dem LG Hannover ergab einen Anspruch auf Schmerzensgeld und Schadensersatz gegen den behandelnden Internisten aufgrund eines groben Behandlungsfehlers. In der Berufung vor dem OLG Celle führte das Gericht aus, dass der Internist über die CT hinaus eine klinische Untersuchung hätte durchführen müssen. Diese hätte eine klinische Basisdiagnostik und die Erhebung eines groben neurologischen Status umfasst, um danach zu entscheiden, ob und welche weitere Diagnostik gegebenenfalls erforderlich sei. Von der Patientin könne, trotz ihres Berufes als Ärztin, nicht verlangt werden, dass sie dem behandelnden Internisten ohne Nachfrage eine vollständige Anamnese liefere. Es sei und bleibe Aufgabe des behandelnden Arztes, weitere präzise Fragen zu stellen, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Computertomographie ergebnislos geblieben sei und es keine Erklärung für die außergewöhnlichen Kopfschmerzen der Patientin gab.

Europäischer Gerichtshof: Arbeitgeber müssen die Arbeitszeit von Mitarbeitern täglich komplett erfassen

EuGH, Urteil vom 14.05.2019, Az.:C -55/18

Eine spanische Gewerkschaft hatte die Deutsche Bank in Spanien verklagt und von dieser verlangt, ein System zur Erfassung der geleisteten täglichen Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter einzurichten. Der Europäische Gerichtshof gab der Gewerkschaft Recht und stellte in seinem Urteil fest, dass nur mit einem System, das die Arbeitszeit jedes Mitarbeiters umfassend misst, die täglich geleisteten Überstunden und die Zahl der angefallenen Überstunden objektiv und verlässlich ermittelt werden könne. Die übliche Zeiterfassung in Deutschland reicht hierfür nicht aus.

Der EuGH hat die nationalen Gesetzgeber aufgefordert, konkrete Modalitäten an etwaige Besonderheiten der jeweiligen Branche und Betriebsgröße anzupassen.

Für die Praxis in den Arztpraxen und Pflegebetrieben bedeutet dies zunächst einmal: abwarten. Es wird noch Jahre dauern, bis der deutsche Gesetzgeber das Arbeitszeitgesetz unter der Vorgabe des EuGH ändert und entsprechen-

de Regeln aufstellt. Solange es noch kein Gesetz zu der Frage gibt, wie die Arbeitszeit genau erfasst werden soll, genügen die bisherigen Regelungen im Arbeitsvertrag und der in den jeweiligen Betrieben üblichen Regelungen. Diese können von der altbekannten Stechuhr mit Ein- und Ausstempeln – selbst bei Pausen – bis hin zu Vertrauensarbeitszeit reichen.

Es bleibt also abzuwarten, ob der Gesetzgeber auch in Arztpraxen und Pflegebetrieben die Stechuhr einführen wird.

Der Q+-report. ist ein Kooperationsprojekt der Kanzlei HLB Schumacher Hallermann GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, 48143 Münster und dem Verein Q+ e.V. 59510 Lippetal.

Bei Fragen rund um das Arzt- und Medizinrecht steht Ihnen bundesweit

RECHTSANWÄLTIN BETTINA VON BUCHHOLZ

☎ 02 51 / 28 08 255

✉ bvb@hlb-schumacher.de

gerne zur Verfügung.

Impressum:

HL 3 Schumacher Hallermann GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
An der Apostelkirche 4
48143 Münster

Tel.: 02 51 -28 08 0

Fax: 02 51 - 28 08 280

www.hlb-schumacher-hallermann.de